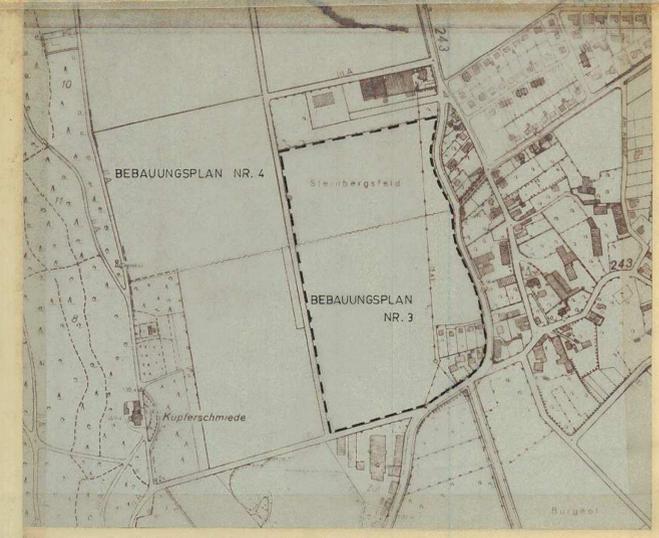


OCHTERSUM BEBAUUNGSPLAN NR 3

STADT HILDESHEIM

B.Pl. Nr. 123

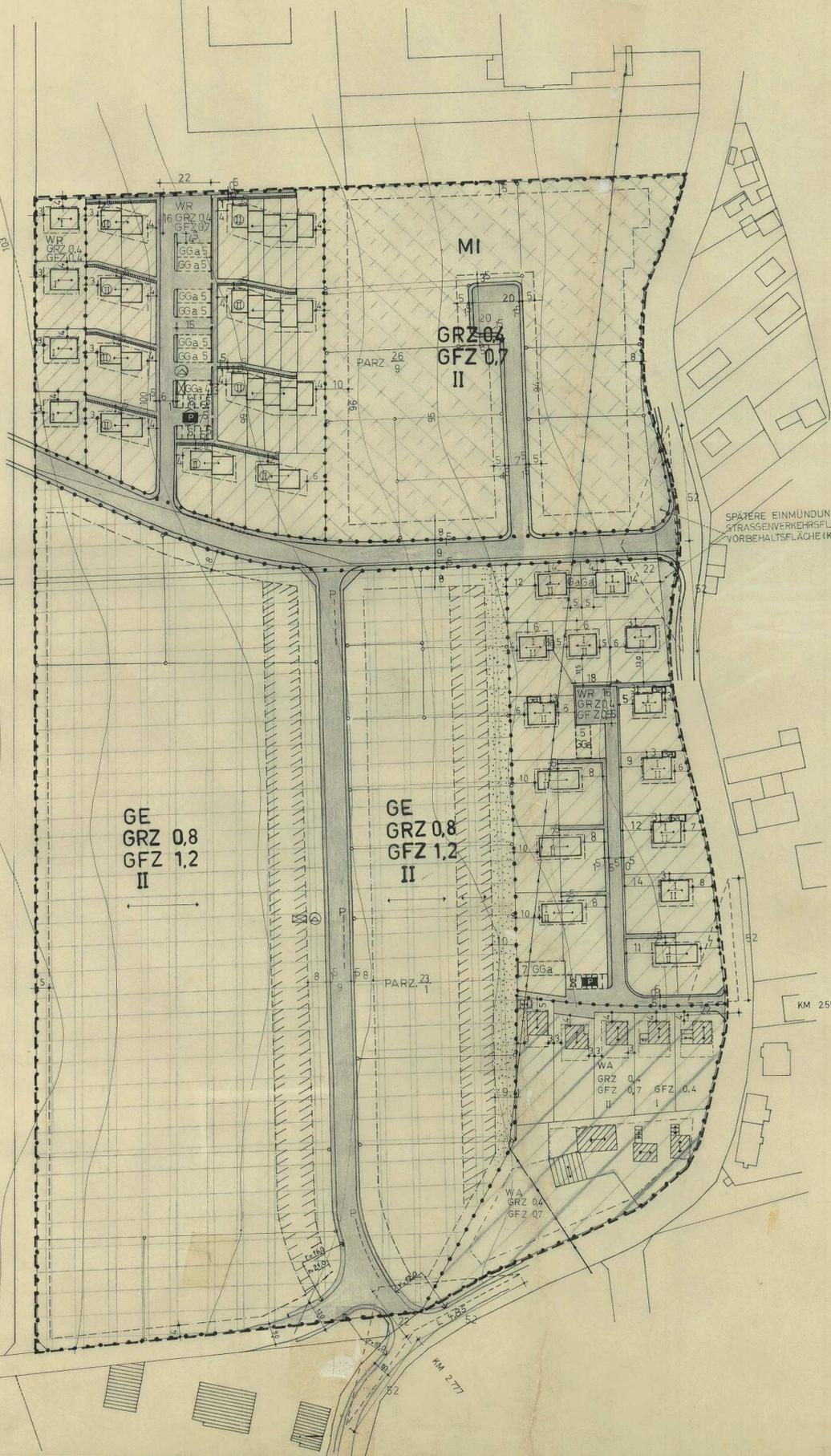
M 1:1000



Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Hildesheim vom 21. 6. 1965
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Bestehende Gebäude
- Straßenverkehrsflächen
- Höhenlinien
- Baugrenze
- Flurstücksgrenzen
- Baulinie
- Firsttrichtung, Stellung der baulichen Anlagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Gewerbegebiete, gem. § 8 BauNVO
- Mischgebiete, gem. § 6 BauNVO
- Reine Wohngebiete, gem. § 3 BauNVO
- Grundflächenzahl
- Allgemeines Wohngebiet § 4 (3) Ziff. 4 Ausschauweise können Gartenbaubetriebe zugelassen werden.
- Geschosflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse zwingend
- Grünflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Fläche für Büro- u. Wohnbauten (für Aufsichts- u. Betriebspersonen, Betriebsinhaber u. Betriebsleiter)
- Versorgungsparzelle (mit Leitungsrechten zu belastende Flächen)
- Fläche für Versorgungsanlagen z. B. Umformstation
- Flächen für Garagen
- Gemeinschaftsgaragen
- 15 - KV - Leitung (ABZURECHEN)
- Sichtdreieck



SPÄTERE EINMÜNDUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE VORBEHALTSFLÄCHE (KM 2350)

Die Richtigkeit der Planungsunterlagen in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt. Hildesheim, den 2.1.1967 Katasteramt <i>W. J. J.</i>	Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3 ist gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz örtlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang am 28. 2. 1966. Hildesheim, den 27. 7. 1966 Gemeindedirektor <i>Neuß.</i>
Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.1901 Entwurf ausgearbeitet Hildesheim, den 24. 2. 66	Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Ochtersum wurde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) sowie des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. St. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung am 26. 8. 1966 als Satzung beschlossen. Ochtersum, den 29. 8. 1966 1. BEGEORDNETER Gemeindevorstand <i>Kornmann Neuß.</i>
Die Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung gem. § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz beteiligt worden.	Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214-7.79.3 Hildesheim, den 8. 12. 1967 der Regierungspräsident im Auftrage ges.
Die Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung gem. § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz beteiligt worden.	Der Rat der Gemeinde Ochtersum ist mit Beschluss vom 26.1.1968 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 8.12.1967-214-7.79.3 (3) aufgeführten Auflagen beigetreten. Ochtersum, den 1. 2. 1968 Gemeindedirektor <i>Kornmann</i>
Beschlossen gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) Ochtersum, den 24. 2. 1966 1. BEGEORDNETER Gemeindevorstand <i>Kornmann Neuß.</i>	ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 ABS 6 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN DER ZEIT VOM 28. MÄRZ BIS 12. APRIL 1966 HILDESHEIM d. 27. JULI 1966 UND IST GEMÄSS HAUPTSATZUNG DURCH ÖFFENTLICHEN AUSHANG AM 28. 2. 1966 BEKANT GEMACHT WORDEN. Ochtersum, den 27. 7. 1966 Gemeindedirektor <i>Kornmann</i>